

Sicherheitsanweisung Fremdpersonal ARA Briglina

Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für sämtliche in den Abwasserreinigungsanlagen tätigen Personen. Sie regelt die Arbeitssicherheit bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine übergeordnete Regelung in Kraft tritt. Generell gelten für alle die gesetzlichen Grundlagen.

Es gelten die Verordnungen des Bundes über die Arbeitssicherheit und den Schutz vor Berufskrankheiten:

[SR 832.30 - Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV\) \(admin.ch\)](#)

Im Weiteren gelten die Verordnungen über Starkstromanlagen. Im Speziellen der Artikel 11.

[SR 734.2 - Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen \(Starkstromverordnung\) \(admin.ch\)](#)

Zusätzlich sind für Baustellen auf dem Gelände der Abwasserreinigungsanlage die beiden folgenden Dokumente zwingend einzuhalten:

- Brandverhütung auf Baustellen VKF Merkblatt
<https://www.bsvonline.ch/de/brandschutzvorschriften/vorschriften-2015#g-merkblätter>
- Explosionsschutz SUVA 2153 Merkblatt:
<https://www.suva.ch/de-ch/download/dokument/explosionsschutz--grundsaeetze--mindestvorschriften--zonen/explosionsschutz--grundsaeetze--mindestvorschriften--zonen--2153.D>

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Sicherheitsmassnahmen, Betriebsstörungen, Unfälle
- 3 Berechtigung im Umgang mit elektrischen Anlagen
- 4 Arbeitsplatzordnung
- 5 weitere Bestimmungen

Unsere Kontaktdaten:

Gemeindezweckverband
ARA Briglina
Munderstrasse 91
3902 Gamsen

Tel. 027 922 27 37

Email: buero@arabriglina.ch

Klärmeister Christian Schwery
Stellvertreter Kevin Wyssen

Wichtige Telefonnummern

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz / Sanität	144
Tox-Zentrum	145

1. Allgemeines

1.1 Anmeldung

Vor Arbeitsbeginn hat sich das Fremdpersonal bei der zuständigen Kontaktperson zu melden.

1.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit hat sich (wenn möglich) an diejenige der Kontaktperson zu richten. Früherer Arbeitsbeginn oder längere Arbeitszeit ist mit der Kontaktperson abzusprechen.

1.3 Arbeitsbeendigung

Die Fertigstellung des Arbeitsauftrages ist der zuständigen Kontaktperson zu melden und der Arbeitsrapport unterschreiben zu lassen.

1.4 Fahrzeugverkehr / Parkieren

Auf dem gesamten Areal gilt Schritttempo. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen zu parkieren.

2. Sicherheitsmassnahmen

2.1 Sicherheitsmassnahmen

Das Fremdpersonal ist für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Das Fremdpersonal hat sich vor Arbeitsaufnahme bei der Kontaktperson über die spezifischen Gefahren auf der jeweiligen Anlage zu informieren.

Alle Arbeiten, welche Rauch, Feuer oder Staub erzeugen sowie Arbeiten an Gassystemen, sind mit der Kontaktperson abzusprechen und benötigen deren Bewilligung.

Bei Brandgefährdung (Schweissarbeiten) sind durch das Fremdpersonal die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (Löschmittel) vorzusehen. Falls nötig, ist die Brand- und Gasmeldeanlage durch die Kontaktperson ausschalten zu lassen.

Werden auf der Anlage Störungen verursacht oder festgestellt, ist der Kontaktperson über das Telefon Meldung zu erstatten. Falls nötig ist Hilfe anzufordern. Bei einer notwendigen Evakuation ist der Sammelplatz im Freien (beim Eingangstor) aufzusuchen.



2.2 Feuermeldung

Es brennt – was tun?

Kontaktperson informieren

Alarmieren Tel. 118

Meldung: WER? WAS? WO? WIE?

Personen retten

Türen schliessen

Brand bekämpfen

Sammelplatz aufsuchen

Im Evakuations- bzw. Brand- und/oder Schadenfall der ARA haben sich sämtliche Mitarbeiter sowie das Fremdpersonal unverzüglich zum Sammelplatz der Kläranlage zu begeben und bei der verantwortlichen Person zu melden.

Der Sammelplatz befindet sich beim Eingangstor.

2.3 Umgang mit Chemikalien, Giften, Lösungsmitteln

Ätzende Stoffe

- Haut und Augen schützen (Schutzbrille / Gummihandschuhe)
- Dämpfe nicht einatmen



Leicht entzündliche Stoffe

- Nicht rauchen
- Von Zündquellen fernhalten
- Dämpfe nicht einatmen



Gesundheitsschädliche Stoffe

- Nicht essen / trinken
- Staub nicht einatmen
- Dämpfe nicht einatmen



Giftige Stoffe

- Äusserste Vorsicht beim Arbeiten mit solchen Stoffen
- Nicht essen / trinken
- Staub und Dämpfe nicht einatmen
- Schutzbekleidung (Haut & Augen schützen)



3. Berechtigung im Umgang in elektrischen Anlagen

Das Sicherheitskonzept für elektrische Anlagen von Abwasserbetrieben ist für Fremdfirmen in vollem Umfang verbindlich. Werden in elektrischen Anlagen Arbeiten durch Fremdfirmen ohne elektrotechnische Kenntnisse ausgeführt, so müssen deren Mitarbeiter auf die Gefährdung durch den Strom aufmerksam gemacht werden. Dies ist durch die Unterschrift der für die Arbeit verantwortliche Person dieser Firma zu bestätigen.

Die Instruktion umfasst:

- Absprache über Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Anlagenzutritt, sowie über die Freigabe der Arbeitsstelle
- Absprache über die vorzunehmenden Handlungen und Arbeiten
- Absprache über den Begehbaren Arbeitsplatz sowie dessen Zugang und Abgrenzung mit Hinweisen auf den Fluchtweg und Notrufstellen
- Hinweis auf Gefahren bei Annäherung an spannungsführende Anlageteile
- Hinweis auf Abschränkungen und Verschalungen, die weder verändert, zerstört noch entfernt werden dürfen
- Die Orientierung über das Verhalten bei Unfällen und Bränden. (Bei Hochspannung ist eine Rettung nur bei ausgeschalteter Anlage erlaubt)
- Die Weisung über das Schliessen von Arealen, Türen usw.

4. Arbeitsplatzordnung

4.1 Ordnung und Sauberkeit

Den Anweisungen der Kontaktperson ist Folge zu leisten. Die Räume des Einsatzortes und die Arbeitsplätze sind regelmässig aufzuräumen und zu reinigen. Allfällige Materiallagerungen sind mit der Kontaktperson abzusprechen (feuerpolizeiliche Vorschriften beachten). Für Materialverluste wird keine Haftung übernommen. Die Entsorgung von Abfällen ist mit der Kontaktperson abzusprechen. Keine Abfälle und Restmaterialien in Becken oder Verfahrensbehälter werfen.

4.2 Schutzbrillen, Gehörschutz, Rauchverbot

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist obligatorisch.

Bei allen feuergefährlichen Arbeiten sowie in allen Räumen ist offenes Feuer verboten.

Auf dem gesamten Areal herrscht Rauchverbot. Einzig vor der Werkstatt ist das Rauchen gestattet. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Raucherecken von den Verantwortlichen der ARA Briglina definiert werden, sofern dies als nötig erachtet wird.

4.3 Fluchtwege / Notausgänge

Fluchtwege und die entsprechenden Ausgänge sind markiert und dürfen nicht mit Materialien verstellt werden.

5. Weitere Bestimmungen

Der Fremdfirma bzw. deren Personal ist es untersagt:

- Ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Baustellenleiter der Abwasserreinigungsanlage und ohne entsprechende Arbeitsfreigabe mit den Arbeiten zu beginnen
- Ohne vorher getroffene Sicherheitsmassnahmen mit den Arbeiten zu beginnen, wie z.B. Leitern oder Gerüste usw. anzubringen oder Baumaschinen in der Nähe von Anlagen oder Leitungen aufzustellen
- Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Abschränkungen, Verschaltungen oder Abdeckmaterialien zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen
- Andere als die zugewiesenen Arbeitsplätze, Zugänge oder Räume zu betreten
- Von sich aus irgendwelche weiteren Arbeiten als die vereinbarten auszuführen oder andere Arbeitsgeräte als die vereinbarten einzusetzen
- Die Sicherheitsbestimmungen zu missachten
- Unbefugten oder Tieren den Anlagenzutritt zu ermöglichen

Es darf nur instruiertes Personal eingesetzt werden. Die instruierte Arbeitsequipe darf nicht durch anderes Personal ergänzt oder ersetzt werden. Für Unfälle, Schäden oder Betriebsstörungen, welche infolge Missachtung von Anweisungen entstehen, lehnt der Zweckverband jede Haftung ab. Schäden werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Der Betreiber der ARA kann:

- Die Arbeiten unverzüglich einstellen oder unterbrechen lassen
- Dem Unternehmer bei Missachtung dieser Bestimmungen den Auftrag entziehen

